



## Welches Sprachniveau sollte der Auszubildende mitbringen?

- Rechtlich ist für die Einreise zur Ausbildung das B1 in der Regel notwendig. jedoch braucht man für die Praxis, Berufsschule und Prüfungen unterschiedliche Sprachkompetenzen. Lassen Sie sich hierzu vom Integrationsteam beraten:  
[Ratgeber zu Ausbildung und Integration | IHK \(ihk-muenchen.de\)](#) **und** [Integrationsberatung | IHK München \(ihk-muenchen.de\)](#)

## Was braucht es zusätzlich zum Ausbildungsvertrag?

- Für die Einleitung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens und für die Einleitung eines regulären Verfahrens für ein Visum zur Berufsausbildung muss ein konkretes Ausbildungsplatzangebot im Bundesgebiet vorliegen. Dafür ist in der Regel das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ durch den Ausbildungsbetrieb auf Grundlage des Ausbildungsvertrags als Nachweis für ein konkretes Ausbildungsplatzangebot im Bundesgebiet auszufüllen.  
Weitere Infos: [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis \(bund.de\)](#)

## Wann ist der Lebensunterhalt ausreichend? Gibt es da eine Grenze?

- Dieser Wert orientiert sich immer am BaföG-Höchstsatz. Derzeit gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn ein Einkommen von 903€ monatlich zur Verfügung steht.  
Weitere Infos: [Startseite - BAföG \(xn--bafg-7qa.de\)](#)

## Gibt es ein Land, aus dem keine Auszubildenden einreisen dürfen?

- Einreisesperren nach Deutschland sind für keine Staatsangehörigkeit vorgesehen.

## ***Onboarding:***

### **Gibt es das Programm Clever in Ausbildung auch in anderen Bundesländern?**

- Im Moment gibt es das Programm nur in Oberbayern. Sollten Sie allerdings großes Interesse haben, dann können Sie sich mit Ihrem Anliegen an das Bundesamt für Migration wenden: [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Berufssprachkurse für Azubis](#)

### **Kann man die Nebenbeschäftigung nach Ankunft des Azubis aus Drittstaaten beantragen und was sind die Voraussetzungen?**

- Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Ausbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG berechtigt die auszubildende Person nach § 16a Abs. 3 Satz 1 AufenthG zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche, sofern es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung i. S. d. § 2 Abs. 12a AufenthG handelt. Das Visum zum Zweck der (qualifizierten) Berufsausbildung enthält diese Berechtigung für eine nebenberufliche Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche ebenfalls.

## ***Während der Ausbildung:***

### **Wir haben immer wieder Bewerber, welche bereits vor dem 01.08/01.09 anfangen wollen. Ist es möglich die Bewerber aufzunehmen und sie erst im September in die Berufsschule zu schicken?**

- Aus unserer Sicht ist es schulisch nicht sinnvoll, melden Sie sich bitte beim Integrationsteam. [Integration von Geflüchteten | IHK München \(ihk-muenchen.de\)](#)
- Rücksprache mit der zuständigen Berufsschule halten

### **Wenn der Azubi die Ausbildung nicht schafft, was passiert dann?**

- Bitte frühzeitig in Gesprächen mit der Berufsschule überlegen, welche Ursachen die Probleme in der Ausbildung haben könnten. Es gibt Unterstützungsprogramme, die schon früh gestartet werden können. Bitte informieren Sie sich hierzu bei dem IHK Integrationsteam. [Integration von Geflüchteten | IHK München \(ihk-muenchen.de\)](#)

### **Wie ist das Vorgehen bei Verlängerungen in der Ausbildungszeit?**

- Bitte nehmen Sie Kontakt zur IHK auf und lassen sich dazu beraten, da es hier immer eine Einzelfallentscheidung ist: ([Integrationsberatung | IHK München \(ihk-muenchen.de\)](#) oder [Ansprechpartner Bildungsberatung | IHK München \(ihk-muenchen.de\)](#))
- Wenn Sie nach der Beratung mit der IHK einen Verlängerungsantrag ausgefüllt haben, nehmen Sie bitte Kontakt zur zuständigen Ausländerbehörde auf. Diese setzt sich dann mit der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung, um die Zustimmung für die Verlängerung der

Ausbildung einzuholen. Sobald die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung für die Verlängerung der Ausbildung erteilt hat, erhält die auszubildende Personen einen Termin zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung nach § 16a Abs. 1 AufenthG, sofern keine Einwände vorliegen.

### **Ist das beschleunigte Verfahren für alle Ausbildungsberufe möglich?**

- Für die duale Ausbildung - ja.
- Das beschleunigte Verfahren ist auch für eine schulische Ausbildung möglich. Hierfür ist jedoch der Nachweis einer Anschlussbeschäftigung erforderlich (Einstellungszusage Arbeitgeber).

### **Wie ist die Vorgehensweise, wenn der Azubi den Betrieb wechselt?**

- Grundsatz: Verträge sind einzuhalten. Bitte suchen Sie grundsätzlich die Integrations- bzw. Bildungsberatung hierzu auf und lassen sich dazu beraten.

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Integrationsberatung/>

### **Welche Papiere braucht man bei der Botschaft – Kopien oder Originale?**

- Das ist von Botschaft zu Botschaft unterschiedlich.

### **Gibt es Erfahrungen im Thema Einreise zur Ausbildungsplatzsuche von Seiten der Ausländerbehörde?**

- Aufgrund der geringen Erteilungszahlen der Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 1 AufenthG hat die Ausländerbehörde München hierzu keine Erfahrungswerte.

### **Haben die Azubis eine Chance danach einen dauerhaften Aufenthaltstitel zu erhalten?**

- Ja, nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung können die Fachkräfte mit Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt, unter den Voraussetzungen des § 18a AufenthG erhalten. Sofern die Fachkraft mit Berufsausbildung seit *vier* Jahren einen Aufenthaltstitel nach § 18a AufenthG besitzt, kann Sie eine Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c Abs. 1 AufenthG beantragen, sofern sie die weiteren Voraussetzungen des § 18c Abs. 1 AufenthG erfüllt. Die Frist von *vier* Jahren verkürzt sich nach § 16a Abs. 1 Satz 2 AufenthG auf *zwei* Jahre, wenn die Fachkraft eine *inländische* Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

## ***Fachkräftegewinnung:***

### **Ist es möglich auch eine Bewerberin /einen Bewerber zu nehmen, welche(r) bereits in seinem Lande eine Ausbildung in der Hotellerie abgeschlossen hat?**

- Bitte hier die Einschätzung der Anerkennungsberatung einholen.  
[Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse \(ihk-muenchen.de\)](http://ihk-muenchen.de)

### **Gibt es einen Unterschied beim Beschleunigtem Fachkräfte-Verfahren zwischen einem Auszubildenden und einer qualifizierten Fachkraft? + beim Visum?**

- Beim Beschleunigten Verfahren gilt im Falle einer Aufenthaltshalterlaubnis zur Berufsausbildung der maßgebliche Unterschied, dass ein Anerkennungsverfahren in diesen Fällen nicht erforderlich ist. Nach Abschluss der Vereinbarung wird eine Anfrage bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt.
- Bei einer qualifizierten Fachkraft ist zunächst eine Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation durchzuführen. Noch vor Abschluss der Vereinbarung sollte hierzu ein Beratungsgespräch bei der zuständigen Anerkennungsstelle durchgeführt werden. Im Anschluss kann das Anerkennungsverfahren gestartet werden. Nach Eingang des positiven Bescheids wird auch hier eine Anfrage bei der Bundesagentur für Arbeit veranlasst.
- Visum: Nach Abschluss des Beschleunigten Verfahrens erhält in beiden Fällen die Botschaft im Ausland die Vorabzustimmung und muss der jeweiligen Person innerhalb von drei Wochen einen Termin zur Visumserteilung anbieten.

Weitere Infos: [Fachkräfte finden und binden | IHK München \(ihk-muenchen.de\)](http://ihk-muenchen.de)